III. Geschichte des deutschen Reiches bis zum westfälischen frieden (1517-164

bis zum westfälischen Frieden (1517—1648). 1)

8 61. Die neuero Zeit scheidet fich ven dem vorausgegengenen Mittelalter nicht durch eine destimmte Zehredgah, sondern durch nichtere michtige Begebenfeiten, die das politische, das mitischaftliche und das reflecife Seche der Belfer aum allmäßich veründerte.

Graviterung bes gefüglichten Zebaushate. (Ronvol.), Zweighindliche Zoubunde, Der im Ritterum und ihr Stüttlienstellunde befüglicht ihr erneitert figli im Wittelatter über gang Gravon und ihr en neuern gelt und Gentbedung überfeißigter dietekti über bie gang Greb. Die großen Gerereiten, melde bie frichtlichen der einem Känder betreichtigten, meren der nur beruft bie frichtlaung bei Krunz glüche betreichtigten, meren der nur beruft bie frichtlaung bei Stuttungfeite miglich, ein Werbeit, has bem Stutierer filmie Glosje [Björ] zum Allentifer um 1000) jungfeitschen brich.

¹⁾ Die Unterabteilungen biefes Zeitraumes find nicht nach ben Dabe. burgern, die je im beftändigen Befipe bei Kalferiftens baleben, fonbern nach ben Dauptereigniffen bezeichnet.